

§ 68 RStDG Dienstzulage

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

§ 68.

Eine ruhegenussfähige Dienstzulage gebührt folgenden Richterinnen und Richtern im nachgenannten Ausmaß:

1. 1.Vorsteherin oder Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest eine ganze Richterplanstelle und 0,6 Richterplanstellenanteile systemisiert sind 201,4 €,
2. 2.Vorsteherin oder Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest drei ganze Richterplanstellen systemisiert sind 294,5 €,
3. 3.Vorsteherin oder Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind 454,0 €,
4. 4.Vorsteherin oder Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 20 ganze Richterplanstellen systemisiert sind 534,9 €,
5. 5.Vorsteherin oder Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien 681,1 €,
6. 6.Vizepräsidentin oder Vizepräsident eines Gerichtshofes erster Instanz 454,0 €,
7. 7.Präsidentin oder Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit er nicht unter Z 8 angeführt ist 254,0 €,
8. 8.
 1. a)Präsidentin oder Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien,
 2. b)Präsidentin oder Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien 1 560,6 €,
9. 9.Vizepräsidentin oder Vizepräsident eines Oberlandesgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes 1 147,2 €,
10. 10.für die Leitung der Controllingstelle des Bundesverwaltungsgerichtes 801,3 €.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at